



Arbeiten nach der Praxisnachfolge – Wie geht es weiter? (Teil 2)

Wenn ein Arzt seine Praxis veräußert hat, hat er meistens Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen. Welche Steuerbegünstigungen es gibt und welche Auswirkungen diese haben können, haben wir in Ausgabe 11/2019 berichtet. Alle Steuerbegünstigungen haben jedoch als Voraussetzung, dass der Veräußerer für eine „gewisse Zeit“ in seinem „örtlichen Umkreis“ aufhört, selbstständig ärztlich tätig zu sein.

Häufig können und wollen Abgeber auch nach Praxisveräußerung noch für eine gewisse Zeit ärztlich tätig sein. Trotzdem wollen und sollten sie hierdurch nicht ihre Steuerbegünstigungen riskieren, denn ein nachträgliches Zurückzahlen der in Anspruch genommenen Vergünstigungen kann schnell teuer werden. Die Voraussetzungen für potenzielle Steuerbegünstigungen möchten wir in diesem Beitrag näher beleuchten, da in der Beratung immer wieder die Frage gestellt wird, welche Tätigkeiten Ärzte nach der Abgabe noch erbringen dürfen. Während die erste Voraussetzung relativ einfach zu prüfen

Voraussetzungen für die Steuerbegünstigungen

1. Der Abgeber ist älter als 55 Jahre oder dauernd berufsunfähig und
2. stellt seine selbstständige Tätigkeit vollständig für
3. eine gewisse Zeit
4. im örtlichen Wirkungskreis ein

ist, stellen die weiteren Voraussetzungen Praxisabgeber immer wieder vor Herausforderungen und sind in der Praxis mit großen Unsicherheiten verbunden.

Einstellung der ärztlichen Tätigkeit

Die vollständige Einstellung der selbstständigen Tätigkeit bedeutet zunächst, dass der Arzt tatsächlich seine bisherige selbstständige Tätigkeit komplett beenden muss.

Eine „gewisse Zeit“

Dies muss er für eine gewisse Zeit machen. Eine genauere Definition der gewissen Zeit ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Mehr als drei Jahre sollten nach unserem Verständnis ausreichen, weniger als ein Jahr lang wird in der Regel nicht ausreichen. Generell gilt: Je länger der Arzt nach der Abgabe nicht mehr freiberuflich tätig ist, desto sicherer ist die Anerkennung der steuerlichen Begünstigungen.

Örtlicher Wirkungskreis

Auch der örtliche Wirkungskreis ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Hier ist nach unserer Einschätzung maßgeblich, wie der Einzugsbereich der betreffenden Praxis

ist. Der Einzugsbereich einer hausärztlichen Praxis wird sich regelmäßig in einem kleineren Umkreis bewegen als der einer nuklearmedizinischen Praxis. Dennoch wird auch bei einem Hausarzt davon abgeraten, dass dieser sich beispielsweise in der gleichen Stadt oder in einer Entfernung von weniger als 50 km niederlässt. Wenn ein Hausarzt in München seine Praxis veräußert und in Berlin eine neue Praxis aufmachen wird, so ist dies sicherlich unschädlich.

Alle weiteren Gestaltungen sollten jedoch immer eng mit dem Steuerberater abgestimmt werden, damit keine unnötigen Risiken eingegangen werden.

Möglichkeit der Anstellung

Wichtig: Die beschriebenen Einschränkungen hinsichtlich des örtlichen Wirkungskreises und der gewissen Zeit gelten jedoch nur für die freiberuflichen Tätigkeiten. Solche freiberuflichen Tätigkeiten fallen sämtlich unter die zuvor genannten Voraussetzungen.

Allerdings sind im Gegenzug sämtliche Anstellungsverhältnisse steuerlich unbedenklich. Das bedeutet, ein Praxisabgeber darf direkt auch einen Tag nach seinem Praxisverkauf sogar in der gleichen Praxis als Angestellter tätig sein. Hier gibt es keinerlei zeitliche Beschränkungen, er darf also auch in Vollzeit tätig sein. Auch gibt es keine maximale Gehaltshöhe, die definiert ist. Hierdurch eröffnet sich der Praxisabgeber häufig Möglichkeiten, auch nach der Anstellung risikofrei weiterzuarbeiten, ohne seine steuerlichen Begünstigungen zu gefährden.

Möchte ein Praxisabgeber auch nach seinem Verkauf unternehmerisch vergütet werden, wäre hier beispielsweise eine umsatzabhängige Vergütung möglich. Solche Vergütungsmodelle werden häufig in der Praxis gewählt, um die Abgeber zu motivieren und gleichzeitig dem Praxiskäufer die Gewissheit zu geben, dass Patienten ordentlich weiter versorgt werden. Es wäre beispielsweise möglich, dem angestellten Arzt zehn Prozent seiner Privaterlöse als weiteres Anstellungsgehalt zu bezahlen, ohne die steuerliche Begünstigung zu gefährden.

„Geringe“ freiberufliche Tätigkeit

Teilweise wird die These vertreten, die weitere Betreuung von „wenigen“ freiberuflichen Patienten sei weiterhin möglich. Dies ist auch tatsächlich so, denn auch die Finanzverwaltung gesteht einem Praxisabgeber zu, bis zu zehn Prozent seiner bisherigen Umsätze auch nach der Abga-



Gründung einer GmbH

Wird der abgebende Arzt im Anschluss an seine freiberufliche Tätigkeit als GmbH-Gesellschafter oder als Angestellter seiner eigenen GmbH ärztlich tätig, so kann er dies nach unserer Rechtsauffassung durchaus machen, ohne seine steuerlichen Begünstigungen zu riskieren. Diese Tätigkeiten gelten nicht als freiberufliche Tätigkeiten. Es ist dem Arzt also somit möglich, beispielsweise sich an einer MVZ GmbH zu beteiligen und sich dann dort anstellen zu lassen.

be weiterhin freiberuflich erzielen zu dürfen.

Aber Achtung: Diese Umsätze gelten nur für bereits bestehende Patienten. Ein neuer Patient, der die freiberufliche Praxis betritt, führt zu einer Versagung des Steuervorteils. Daher ist in der Praxis von dieser Lösung stark abzuraten. Zum einen ist es äußerst schwierig, diese zehn Prozent-Grenze auch einzuhalten. Zum anderen stellen sich in der Praxis immer wieder Probleme, wenn neue Patienten doch bei dem Abgeber behandelt werden sollen, insbesondere dann, wenn sie mit den bisherigen Patienten verwandt sind.

Emotional ist es für einen Arzt, der mit Leidenschaft seinen Beruf ausübt, häufig schwierig, seinen langjährigen Patienten zu erklären, dass er ihre Verwandten nicht betreuen kann. Von dieser Gestaltung ist daher aus rein praktischen Gründen abzuraten, denn die Voraussetzungen sind in der Praxis häufig extrem schwer einzuhalten.

SAPV-Netz als GmbH geführt

Eine weitere Möglichkeit für speziell palliativärztlich tätige Ärzte wäre, sich in einem SAPV-Netz (Spezialisierte ambulante Palliativversorgung) zu beteiligen, das als GmbH geführt ist. Die Einnahmen aus diesem Netz wären ebenfalls nicht freiberuflich und damit nicht riskant.

Urlaubsvertretungen

Urlaubsvertretungen finden regelmäßig auf freiberuflicher Basis statt. Hiervon ist daher aus steuerlichen Gründen abzuraten.

Tätigkeit in der KV-Notfallpraxis

Findet die ärztliche Tätigkeit in einer klassischen KV-Notfallpraxis statt, sollte dies im Regelfall steuerlich anerkannt werden. Hier gibt es zwar keine steuerliche Rechtsprechung, aber es bestehen gute Gründe, wieso

diese Tätigkeit die Steuerbegünstigungen nicht gefährdet.

Hintergrund: Die Versagung der Möglichkeit der freiberuflichen Tätigkeit beruht darauf, dass der Gesetzgeber verhindern möchte, dass sich ein Praxisabgeber einen neuen Patientenstamm aufbaut. Bei einer Notfallpraxis, die beispielsweise an einem Krankenhaus gelegen ist, bildet sich aber in aller Regel kein Patientenstamm zu dem diensthabenden Arzt, sondern die Patienten besuchen die Praxis aufgrund des akuten Notfalls.

Gestaltungen im Grenzbereich

Immer wieder erleben wir, dass Praxisabgeber Gestaltungen „im Grenzbereich“ wählen, also beispielsweise selbstständige Tätigkeiten möglichst zeitnah nach dem Praxisverkauf und in der örtlichen Umgebung.

Wichtig ist hierbei: Sie sollten immer beachten, welches Risiko Sie hierbei eingehen. Bei einem Veräußerungspreis von 500.000 Euro beträgt die Steuerbegünstigung schnell rund 90.000 Euro. Wenn Sie diese Begünstigung riskieren, müssten Sie 180.000 Euro einnehmen, um alleine den Steuervorteil zurückzubezahlen. Dieser Gedanke sollte Sie immer leiten, wenn Sie die Grenzen der Rechtsprechung immer weiter ausreizen möchten.

Zusammenfassung

Auch nach dem erfolgreichen Verkauf einer Praxis ist es möglich, weiterhin ärztlich tätig zu sein, ohne seine steuerlichen Begünstigungen zu gefährden. Allerdings müssen hier die speziellen Voraussetzungen beachtet werden, damit nicht später im Rahmen einer Betriebsprüfung „das böse Erwachen“ kommt. Eine enge Abstimmung mit Ihrem Steuerberater ist dringend zu empfehlen.

Art der Weiterarbeit	Vorteil	Nachteil
Anstellung	Steuerlich unbedenklich	Die Zulassungs-Verfahrensregeln der jeweiligen KV sind zu beachten
„Geringfügige“ freiberufliche Tätigkeit	Erhalt der freiberuflichen Tätigkeit in geringem Maße	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bagatellgrenze von 10% der bisherigen Umsätze ▪ Umsätze gelten nur für Bestandspatienten ▪ In der Praxis schwer darstellbar
Gründung einer GmbH	Steuerlich unbedenklich	Gründung und Betrieb einer GmbH sind kostenintensiv
Urlaubsvertretung	-	Steuerlich bedenklich, da auf freiberuflicher Basis
Tätigkeit in KV-Notfallpraxis	In der Regel steuerlich unbedenklich	-
Gestaltungen im Grenzbereich	Davon ist abzuraten.	

Tab. 1: Steuerliche Vor- und Nachteile bei Weiterarbeit nach Praxisveräußerung



Joachim Blum



Christoph Gasten

Joachim Blum
Steuerberater, Fachberater für Heilberufe (DStV e. V.)

Christoph Gasten
Dipl.-Finw., Steuerberater

beide Partner Heilberufberatung der Kanzlei Laufenberg Michels und Partner
Internet: www.laufmich.de